

RS OGH 1988/6/14 4Ob35/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

UWG §2 D12

Rechtssatz

Das Vortäuschen eines individuellen Preisnachlasses durch Ausgabe von Gutscheinen ist geeignet, den Entschluß der angesprochenen Interessenten, sich mit dem Angebot näher zu befassen, zugunsten dieses Angebotes zu beeinflussen. Die Lockwirkung eines (hier: durch Ausgabe von Gutscheinen gewährten) individuellen Preisnachlasses ist nämlich in aller Regel stärker und attraktiver als die einer allgemeinen Preisherabsetzung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 35/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078988

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at